

## Jugendstrafrechtsreform aus der Sicht der Praxis

### - Überlegungen zum DVJJ-Papier November 2001 -

CHRISTIAN SOLTE  
Staatsanwaltschaft Tübingen

#### Überblick über das Referat

##### 1. Reform durch die Praxis

Das Jugendstrafrecht hat sich in seiner Praxis (Polizei, Jugendhilfe, Justiz) in den letzten 20 Jahren weitgehend **selbst reformiert**. Zu dieser Reform hat die in diesem Zeitraum erfolgte gesetzliche Veränderung aus dem Jahr 1990 eher „symbolisch“ beigetragen, indem bereits praktizierte Verfahren – wie z.B. der TOA im Rahmen des § 45 JGG – gesetzlich erwähnt und dadurch bestätigt wurden. Initiiert wurde diese Reform der justiziellen Praxis vorwiegend durch den **jugendstrafrechtlichen Diskurs**, der in erster Linie von Kriminologen und Pädagogen in die Praxis hineingetragen wurde.

Rechtlich möglich war diese Selbstreformierung jedoch wegen des durch das JGG gegebenen **Spielraums**, der seit Bestehen dieses Gesetzes eine erhebliche **Reaktionsbeweglichkeit** ermöglicht.

##### 2. Reaktionsbeweglichkeit und Willkür

Diese Reaktionsbeweglichkeit sollte durch eine künftige Regelung (gesetzliche Reform) nicht eingeschränkt werden. Die sich aus diesem Spielraum ergebende Gefahr einer **willkürlichen Anwendung** des JGG muß in zweifacher Weise eingeschränkt werden:

- a) Durch **Präzisierung** der bisherigen Begriffe wie z.B. Schwere der Schuld oder schädliche Neigungen (§ 17 JGG – als Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe). Deshalb sind die grundsätzlichen Überlegungen im DVJJ-Papier zur systematischen Ausgestaltung der jugendstrafrechtlichen **ambulanten Maßnahmen** und der **Jugendstrafe** zu befürworten.
- b) Die Gefahr einer willkürlichen Anwendung des JGG muß durch eine **erhöhte Fachlichkeit (Professionalität)** eingeschränkt werden, die nicht nur generell (siehe § 37 JGG) zu formulieren ist, sondern in **Mitwirkungsregeln** ihren Ausdruck finden kann (z. B.: keine Jugendstrafe ohne Bewährung ohne Beteiligung eines Pflichtverteidigers; keine Verurteilung eines Jugendlichen ohne Prüfung der Strafreife durch die JGH).

### 3. **Weder Entschärfung (Wissenschaft) noch Verschärfung (Politik)**

Reaktionsbeweglichkeit heißt Beweglichkeit in nicht nur eine Richtung. Die bisher im JGG vorhandenen Möglichkeiten, **wirksam intervenieren** zu können, müssen dem Jugendstrafrecht erhalten bleiben (Erreichbarkeit der Klienten – es sei denn, daß andere Einrichtungen wie etwa die Jugendhilfe – KJHG – in diesem schwierigen Bereich die Arbeit übernehmen).

Aus diesem Grund sind nicht zu befürworten:

- die generelle Abschaffung von Jugendstrafe bei 14- bis 16-Jährigen (DVJJ-Papier, S. 20),
- die grundsätzliche Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden (DVJJ- Papier, S. 2),

- die Einbeziehung der 21- bis 24-Jährigen (DVJJ-Papier, S. 4). Unabhängig von der Frage, ob man für die strafrechtliche Verlängerung der Jugendlichkeit bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ist, hätte die vorgeschlagene Einbeziehung der 21- bis 24-Jährigen in das Jugendstrafrecht unübersehbare organisatorische Konsequenzen für die gesamte Strafjustiz, von der Staatsanwaltschaft über die Organisation der Gerichte bis hin zum Strafvollzug. Die Fragen eines differenzierten Umgangs mit den jungen Erwachsenen müßten mit Hilfe einer Flexibilisierung des Erwachsenenstrafrechts gelöst werden. Man muss auch dem Erwachsenenstrafrecht ein bisschen Reformarbeit überlassen.

### 4. **Verbesserung der Praxis**

Der Ver-/Entschärfungsdiskurs verstellt den Blick auf die wichtigen und interessanten Fragen. Was geschieht in der Praxis – und wie lässt sich diese verbessern?

Die in dem DVJJ-Papier formulierten **Grundsätze des jugendstrafrechtlichen Verfahrens** sind geeignet, die Praxis in ähnlicher Weise anzuregen bzw. zu bestärken wie die Reform des JGG aus dem Jahr 1990. Die vorgeschlagenen **begrifflichen Präzisierungen** (Unterscheidung von ambulanten verpflichtenden – Strafe – und ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen – Erziehung/Hilfe) können die **Glaubwürdigkeit des Jugendstrafrechts** verbessern. Wenn die geforderte Qualitätsverbesserung der Fachlichkeit (Professionalität) umgesetzt werden kann, werden sich hieraus **verbesserte Kooperationsverhältnisse** ergeben. Die Reflexion der „Grundsätze“ (Theorie) wird zu reflektierteren Arbeitsweisen in der Praxis führen.

## 5. Reform und Gegenreform

Das Jugendstrafrecht mit seinem **reduzierten Strafdenk**en und seiner **Bevorzugung von Hilfe/Erziehung** repräsentiert einen bewahrenswerten zivilisatorischen Entwicklungsstand, den man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen darf.

Das Jugendstrafrecht, welches (siehe TOA) „Vorreiter“ im Bereich der Opferorientierung war, darf sich einer **opferorientierten Reform** nicht verschließen. An die Stelle der von Kritikern des Jugendstrafrechts polemisch verwendeten Formel „Erziehung statt Opferorientierung“ muss der Grundsatz **„Erziehung durch Opferorientierung“** treten.

Bei allen geplanten Veränderungen muss der gesamt-gesellschaftliche Diskurs im Blick bleiben, denn nur wenn die „Bevölkerung“ Vertrauen in das Jugendstrafrecht hat, kann

1. die Gefahr einer Gegenreform abgewehrt werden und
2. die inhaltliche Ausgestaltung (Praxis) des Jugendstrafrechts verbessert werden.

## I. Einleitung

### 1. Rückblick auf die Veränderungen im Jugendstrafrecht seit 1983

Ich bin seit November 1983 in Tübingen als Jugendstaatsanwalt tätig. Obwohl in diesem Zeitraum nur wenige gesetzliche Veränderungen stattfanden, hat sich die **justizielle Praxis** im Bereich des Jugendstrafrechts in dieser Zeit so massiv **verändert**, dass man denken könnte, die Jugendjustiz arbeite mit einem neuen „Gesetz“. Tatsächlich wurde lediglich 1990 das JGG reformiert .

Die Veränderungen in der justiziellen Praxis beruhen – meines Erachtens – mehr darauf, dass die im Jugendstrafrecht mitwirkenden Fachleute (Jugendpolizisten, Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter, Jugendgerichtshelfer) diesen Beruf mit einer veränderten Einstellung betreiben: Zu dieser veränderten Einstellung haben die Verbreitung kriminologischer Forschungsergebnisse und pädagogischer Argumentationen beigetragen. Der Diskurs zwischen den am Jugendstrafrecht beteiligten Disziplinen führte zu einer kooperativeren Einstellung gegenüber den jeweiligen Fachleuten aus den unterschiedlichen Professionen.

Worin bestehen die Veränderungen in der jugendjustiziellen Praxis?

### Diversion

- a) Häufigere Anwendung von § 45 I JGG: sanktionslose Einstellung.
- b) § 45 II JGG: Diversion mit Sanktion, opferbezogenes Jugendstrafrecht, Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Cliquenangebote, Schadenswiedergutmachung, erzieherische Gespräche ... (restorative law).

**Ambulante Maßnahmen**

- c) Häufigere durch Urteil angeordnete ambulante sozial-pädagogische Maßnahmen: Betreuungsweisung, Anti-Gewalt-Training (AGT), sozialer Trainingskurs.

**Stationäre Maßnahmen**

- d) Zurückdrängung des Arrestes als Standardsanktion.
- e) Verkürzung der Jugendstrafe (gängiger Strafraumen: 6 Monate bis 1 Jahr 6 Monate).
- f) Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung: mehr oder weniger begründete Hoffnung anstelle einer günstigen Prognose als Voraussetzung für die Bewährung.

Im November 2001 haben wir in Tübingen eine Tagung u. a. über das Thema „Jugendstrafrecht und Jugendhilfe“ veranstaltet. Für meinen damaligen Vortrag habe ich ein Schaubild angefertigt, welches die „Empirie“ meines Dezernats in etwa wiedergibt:

## 2. Empirie

### Dezernat eines Jugendstaatsanwalts im Jahr 2001

Ein Jugendstaatsanwalt hat pro Jahr etwa 1500 Verfahren zu bearbeiten.

Da in einigen Verfahren mehrere Beschuldigte beteiligt sind, ergeben sich hieraus insgesamt etwa 2200 Beschuldigte pro Jahr.

(1) Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft ohne **Beteiligung** der Jugendgerichtshilfe oder des Jugendgerichtes

	Beschuldigte
§ 170 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)	etwa 14 %
§ 45 Abs. 1 JGG (Einstellung bei geringem Verschulden – ohne Sanktion)	7 %
Andere Art (§ 153 StPO – ergänzend Einstellung mit Sanktion – § 153a StPO, § 154 StPO, § 154b StPO, Privatklageverweisung, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Einstellung wegen Strafunmündigkeit, vorläufige Einstellung gem. § 205 StPO, Verbindung zu einem anderen Verfahren* u.a.)	49 %
insgesamt	70 %

\* Die Verbindung von Verfahren „verfälscht“ die Statistik. Wenn z.B. ein Beschuldigter fünf Mal bei einem Ladendiebstahl gestellt wurde, werden diese Verfahren zu einem einzigen Verfahren verbunden. Alle fünf Ladendiebstähle werden jedoch angeklagt. In der Statistik erscheint nur eine Anklage und vier Erledigungen „auf andere Art“. Der Anteil der Anklagen ist also bei Berücksichtigung dieses Sachverhalts höher, als die Statistik erkennen läßt.

**Empirie (Fortsetzung)**

(2) § 45 Abs. 2 JGG: Einstellung des Verfahrens nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen unter Beteiligung der JGH bzw. des „Freien Trägers“, „Polizeidiversion“ (ohne Beteiligung des Jugendgerichtes)	16 %
(3) Erledigung mit Beteiligung des Jugendgerichtes:	
§ 76 JGG (Vereinfachtes Jugendverfahren)	0,5 %
Anklage bei dem Jugendrichter	8,5 %
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	1,5 %
Anklage bei dem Jugendschöffengericht	3,5 %
Anklage bei der Jugendkammer (LG Tübingen)	0 %
Erledigungen mit Beteiligung des Gerichts insgesamt	14,0 %

**II. Grundsätze dieser Reform**

Dieser von mir beschriebenen Veränderung der alltäglichen Praxis im Bereich des Jugendstrafrechts liegen mehrere – durch pädagogische bzw. kriminologische Grundannahmen inspirierte – Prinzipien zugrunde:

**1. Beteiligung (Mitwirkung)**

Dieser Begriff bedeutet, dass der Beschuldigte beim Ablauf des gesamten Verfahrens (von der polizeilichen Ermittlung bis zur Beendigung des Verfahrens) die Möglichkeit erhält, sich **aktiv** an dem Verfahren zu **beteiligen** und auf diese Weise den **Ausgang des Verfahrens** in seinem Sinne günstig zu **beeinflussen**. Der Beschuldigte kann durch Verantwortungsübernahme, durch Wiedergutmachungsleistungen oder durch Teilnahme an erzieherischen Programmen (Betreuung im Vorfeld) Einfluss darauf nehmen, dass entweder die Verhängung eines jugendstrafrichterlichen Urteils nicht mehr erforderlich ist oder dass ein solches Urteil für ihn „günstiger“ ausfällt. Diese Beteiligung (Mitwirkung) findet vorwiegend im Diversionsverfahren statt: Im Gespräch mit der JGH erklärt der Beschuldigte, dass er sich verpflichtet, bestimmte Leistungen zu übernehmen, was – im Erfolgsfalle – zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 II JGG führt (Beteiligung → Handeln – statt Erleben → Selbstzurechnung → Akzeptanz → Legitimation).

**2. Verantwortungsübernahme**

Die aktive Beteiligung bzw. Mitwirkung in dem Verfahren beinhaltet, dass der Beschuldigte die Verantwortung für sein Verhalten übernimmt.

### 3. Erziehung im Sinne von Lernen

- a) Die Konfrontation mit der Opferperspektive im TOA ermöglicht das Erlernen von Empathie (Einfühlung in die Situation des anderen),
- b) Verhaltenstraining:
  - als **Einzelner** (Betreuung im Vorfeld im Rahmen der Diversion, Betreuungsweisung im Rahmen eines Urteils);
  - in der **Gruppe** (Anti-Gewalt-Training, sozialer Trainingskurs, soziales Cliquenangebot).

### 4. Differenzierung von Strafe (als negativer Sanktion) und helfender/erziehender Unterstützung

Das „ehrliche“ Jugendstrafrecht verleugnet im Falle einer negativen Sanktion nicht, dass es sich hierbei um eine Strafe handelt. Dies trägt zur Glaubwürdigkeit des Jugendstrafrechts bei. So wird z. B. die Dauer einer ausgesprochenen Jugendstrafe nicht mehr mit dem Umfang der Erziehungsbedürftigkeit in einer Jugendvollzugsanstalt begründet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die bisherige Diskussion zum Verhältnis von Strafe und Erziehung ist meines Erachtens theoretisch nicht befriedigend geführt worden. Grund hierfür ist eine wertende Verwendung des Begriffs Erziehung. Eine formale Verwendung würde zur Klarheit beitragen. Strafen mit der Intention, das Verhalten einer Person zu ändern, fallen – formal betrachtet – auch unter den Begriff der Erziehung. Dazu an anderer Stelle mehr. Mein Vorschlag geht dahin, einmal die Begriffe Erziehung bzw. Strafe – wertfrei – zu definieren. Erziehung: Kommunikation mit der Absicht der Veränderung von Personen im Sinne des Erziehungsziels. Strafe: negative Sanktion; Gegenteil von Belohnung – Beispiel: rote Karte im Fußballspiel, 10 Euro für Falschparken ... Die beiden Begriffe schließen sich also nicht aus. Man kann versuchen, mit Hilfe von Strafen zu erziehen; ob diese Erziehung erfolgreich sein wird oder ob sie vernünftig ist,

### 5. Motivation zur Beteiligung (Mitwirkung) mit Hilfe des strafrechtlichen Drucks

Der staatliche **Strafanspruch** (mit der entsprechenden individuellen **Straferwartung**) wird im Jugendstrafrecht – in zahlreichen Fällen – modifiziert:

Der Beschuldige erhält die **Möglichkeit**, sich für eine erziehende, helfende oder konfliktregelnde Maßnahme zu **entscheiden**. Falls diese Maßnahme mit Erfolg durchgeführt wird, stellt das Recht den Verzicht auf eine traditionelle Strafe (im Sinne einer Übelszufügung) bzw. die Herabsetzung der traditionellen Strafe (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung) in Aussicht. Das Jugendstrafrecht stellt in diesen Fällen **Wahlmöglichkeiten (Optionen)** bereit: Die häufig diskutierte Frage der „**Freiwilligkeit**“ verliert an Bedeutung. Wichtig ist die Tatsache der **Wahlmöglichkeit**, da diese auch im Falle einer Verurteilung (wenn also eine angebotene Möglichkeit abgelehnt wurde) eine andere „Verarbeitung“ (Akzeptanz) bei dem Beschuldigten zur Folge haben kann, da er sich die ausgesprochene Sanktion zum Teil selber zu-rechnen muss (er hätte es vermeiden können).

Die individuelle Straferwartung reduziert die Unwahrscheinlichkeit des Gelingens von erzieherischer bzw. helfender Kommunikation oder Intervention. Erzieherische Hilfe findet – als besondere Zumutung für den zu Erziehenden – nur unter speziellen asymmetrischen Konstellationen statt (Familie, Schule, Ausbildung, Therapie ...), weil nur unter diesen Bedingungen eine Wahrscheinlichkeit für die Akzeptanz der

---

ist dann eine andere Frage. Auch bei einem Aderlaß (18. Jahrhundert) handelt es sich um medizinische Technologie. Die Tatsache, dass wir diese Art von Medizin heute nicht mehr praktizieren, bedeutet nicht, dass es sich nicht um „Medizin“ handelt. Es handelt sich lediglich um Medizin, die nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht. So gesehen ist der Slogan „Erziehung durch Strafe“ logisch nicht falsch.

erzieherischen bzw. helfenden Bemühungen besteht. Diese spezifische Erziehungskonstellation der institutionalisierten Asymmetrie (Eltern/Kinder; Lehrer/Schüler; Fußballtrainer/Fußballspieler; Therapeut/Klient) ersetzt bei erzieherischen/helfenden Interaktionen das im System der Hilfe/Erziehung fehlende „symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium“.<sup>2</sup>

Die Straftat kann (!) als Anlass genommen werden, die erforderliche Motivation bei dem Erziehungs- bzw. Hilfsbedürftigen zu fördern. Helfende bzw. erziehende Interventionen stellen – soziologisch formuliert – funktionale Äquivalente für Strafen dar, indem diese Reaktionen in ähnlicher Weise wie Bestrafungen als Mittel der Normbestätigung akzeptiert werden („Positive Generalprävention“).

### III. Einzelfragen zum DVJJ-Papier November 2001

#### 1. Persönlicher Anwendungsbereich

##### a) Grundsätzlich Jugendstrafrecht für die Heranwachsenden?

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Altersgruppe der **18- bis 21-Jährigen grundsätzlich in das Jugendstrafrecht einzubeziehen** – also bei Heranwachsenden grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden. Tatsache ist, dass das im Gesetz normierte Regel/Ausnahmeverhältnis sich inzwischen „verkehrt“ hat: Vermutlich werden etwa 80 % der Heranwachsenden mit Jugendstrafrecht und 20 % mit

<sup>2</sup> Hierzu Niklas Luhmann: Aufsätze und Reden. Stuttgart 2001, S. 86: „Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß sich für alle Bemühungen um Änderung von Personen, von der Erziehung angefangen bis zu therapeutischer Behandlung und Rehabilitation, kein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium hat entwickeln lassen, obwohl der Funktionsbereich weitestgehend auf Kommunikation beruht. Hier bleibt Interaktion unter Anwesenden die einzige Möglichkeit, Personen davon zu überzeugen, daß sie sich ändern müssen“.

Erwachsenenstrafrecht „erledigt“. Anders sieht es bei den Verkehrsabteilungen der Staatsanwaltschaften aus: Dort werden vermutlich etwa 80 % der Heranwachsenden als Erwachsene behandelt und nur 20 % als Jugendliche.

Ich möchte hierzu Folgendes vorschlagen:

Aus Gründen der **Flexibilität (Reaktionsbeweglichkeit)** kann bei Heranwachsenden entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht (also gleichwertig) angewandt werden, sofern nicht im Bereich der Schwerekriminalität Freiheitsstrafen (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) auszusprechen sind.

Die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Regel (bei Heranwachsenden gilt Erwachsenenrecht, es sei denn ...) und der tatsächlichen Praxis (in der überwiegenden Zahl der Fälle wird Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet) kann auf die Dauer zu einer „Entwertung“ des Gesetzes führen. Die im Jugendstrafrecht angewendete Praxis ist weitgehend „pragmatisch“ begründet: Der Vorteil bei der Anwendung des Jugendstrafrechts besteht in der Flexibilität („**Reaktionsbeweglichkeit**“).

Aber auch die Möglichkeit, das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, führt aus meiner Sicht zu einer „Reaktionsbeweglichkeit“: Wenn z. B. ein 20 Jahre alter Heranwachsender aus Frankreich beim Diebstahl bei der Firma Boss in Metzingen gestellt wird (Diebesgut: zwei Lederjacken im Wert von insgesamt 800 Euro), benennt dieser Beschuldigte einen Zustellungsbevollmächtigten. Unter Umständen zahlt er eine Kaution. Ich habe dann als Staatsanwalt die Möglichkeit, gegen diesen Beschuldigten einen Strafbefehl (Erwachsenenstrafrecht) bei dem zuständigen Amtsgericht in Bad Urach zu beantragen. Auf diese Wei-

se kann die Durchführung des Verfahrens gesichert werden – ohne Haftbefehl.<sup>3</sup>

Nach meiner Kenntnis ist nicht zu erwarten, dass eine Verkehrsabteilung bei einer Staatsanwaltschaft die grundsätzliche Anwendung von Jugendstrafrecht bei 18 - 21-Jährigen akzeptieren könnte.

Die Verkehrsabteilung würde möglicherweise bei folgender gesetzlicher Formulierung „mitmachen“: Wendet der Jugendrichter bei einem Verkehrsdelikt Jugendstrafrecht an, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, da der Angeschuldigte einem Jugendlichen gleichsteht.

„Empirie“: Aus meiner Zeit als Jugendstaatsanwalt ist mir nur ein Fall bekannt, bei dem um die Anwendung von Jugendstrafrecht „ernsthaft“ gestritten wurde. Der Betroffene war wegen mehrerer Brandstiftungen, die er zum überwiegenden Teil im **Erwachsenenalter** verübt hatte, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden (streitig war somit im Sinne des § 32 JGG, ob das Schwergewicht bei den Straftaten lag, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären). Sein Verteidiger hat die Revision – erfolglos – darauf gestützt, dass Jugendstrafrecht hätte angewendet werden müssen. Vermutlich wird über diese Frage im Wesentlichen nur in Fällen der „Schwerkriminalität“ bei den Gerichten gestritten. Da solche Fälle seltener sind (siehe Schaublatt Empirie: Anklage an die Jugendkammer), sind die entsprechenden Ressourcen (Zeit!) vorhanden, gegebenenfalls genauer die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs zu diskutieren – also zu prüfen, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Andererseits handelt es sich hierbei um die Fälle mit großer medialer Aufmerksamkeit. Die Berichterstattung über diese „spektakuläreren“ Fälle trägt vermutlich

<sup>3</sup> Falls z. B. ein 17 Jahre alter Beschuldigter aus dem Ausland bei der Firma Boss eine vergleichbare Tat verübt, bietet das JGG keine Möglichkeit, irgendeine Maßnahme zu ergreifen – es sei denn den Erlaß eines Haftbefehls.

dazu bei, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik das Jugendstrafrecht als zu „lasch“ wahrnehmen.

Folgende Lösung könnte ich mir vorstellen:

(Bagatell- bis mittlere Kriminalität) Soweit freiheitsentziehende Maßnahmen nicht erforderlich sind, kann Jugendstrafrecht (ambulante Maßnahmen) oder Erwachsenenstrafrecht (Geldstrafe) angewendet werden.

Falls freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind, wird Jugendstrafrecht angewendet, wenn der Heranwachsende in seiner Entwicklung einem Jugendlichen entspricht.

#### **b) Einbeziehung der 21- bis 24-Jährigen in das Jugendstrafrecht?**

Die Überlegungen im DVJJ-Papier zu dieser Frage sind, was die zu beobachtende **Verlängerung der Jugendphase** betrifft, zum Teil durchaus zutreffend.<sup>4</sup> Ich vermute jedoch, dass eine Regelung im Sinne des DVJJ-Papiers eine „problematische“ Signalwirkung haben würde.

Meines Erachtens geht es zunächst darum, die bereits erfolgten Versuche (Bundesratsvorlage), die **Heranwachsenden** aus dem **Jugendstrafrecht herauszunehmen**, durch **Argumente** und durch **Hinweise auf die Praxis zu entkräften (Vermeidung einer Gegenreform)**. Unsere Aufgabe besteht zur Zeit eher darin, die bestehende Praxis so zu begründen, dass sie in der Bevölkerung die erforderliche Akzeptanz

<sup>4</sup> Das Gegenteil ist meines Erachtens jedoch genauso zu beobachten, dass nämlich die jungen Menschen in gewisser Hinsicht früher erwachsen werden als „unsere“ – der Pensionierung entgegengehende – Generation.



findet. Man sollte sich an dem „Ritual“ („Polit-Populismus“ versus „intellektuelle Jugendbewegtheit“) nicht beteiligen: Die einen sagen angesichts auftretender Probleme, dass das Jugendstrafrecht zu „lasch“ sei – hierauf antworten die Jugendbewegten: Nein, man muss das Jugendstrafrecht bis zu den 24-Jährigen erweitern.

Selbstverständlich kann jede Altersgrenze im Einzelfall als „willkürlich“ angesehen werden. Diese Härte der Grenze ist jedoch im Recht nicht zu vermeiden; man kann diese Grenze nur jeweils verschieben, aber nicht aufheben.

Eine Einbeziehung der bis zu 24-Jährigen in das Jugendstrafrecht würde **unübersehbare praktische Probleme** nach sich ziehen. Es gäbe fast nur noch Jugendstaatsanwälte, die alle entsprechend qualifiziert werden müssten (siehe unten: Fachlichkeit). Die Geschäftsverteilung bei den Gerichten müsste geändert werden. Die meisten Straftaten werden bekanntlich von Personen aus dieser Altersgruppe verübt. Eine praktische Umsetzung einer solchen gesetzlichen Änderung kann ich mir unter den gegebenen Verhältnissen nicht vorstellen. Die politische Diskussion über die Änderung des Jugendstrafrechts im Sinne einer Verschärfung hat sich gegenwärtig offensichtlich „beruhigt“. Ich würde diesbezüglich weder **schlafende Hunde** noch **schlafende Politiker** wecken wollen.

## 2. Keine Jugendstrafe unter 16 – außer bei Tötungsdelikten oder schwersten Gewalttaten (Definition?)

Diese Frage ist außerdem unter dem Gesichtspunkt „Grundzüge eines neuen Rechtsfolgensystems“<sup>5</sup> zu behandeln.

Diese im DVJJ-Papier vorgeschlagene Änderung des JGG ist aus meiner Sicht abzulehnen. In meiner eigenen Praxis ist mir nur ein einziger Fall in Erinnerung, in welchem ein noch nicht 16 Jahre alter Beschuldigter eine Jugendstrafe antreten musste.<sup>6</sup> Diese Regelung (Unzulässigkeit der Verhängung von Jugendstrafe von Jugendlichen unter 16 bei „normalen“ Delikten wie Diebstahl, Handel mit Betäubungsmitteln, Körperverletzung u.a.) hätte meines Erachtens eine problematische Signalwirkung bzw. Symbolwirkung: Ich kann 100 PKWs aufbrechen, mich zehnmal erwischen lassen, ich kann unendlich oft bei Schlägereien mitwirken, andere Jugendliche bedrohen, ich kann mit Haschisch handeln – ohne das Risiko, eine Freiheitsstrafe zu bekommen. Die **Freiheitsstrafe** hat – wie jede angedrohte negative Sanktion – als ultima ratio ihre **Wirkung** in erster Linie als **Möglichkeit**, die möglichst nicht zur Anwendung kommen soll.

Bei dem Strafrecht muss man meines Erachtens grundsätzlich unterscheiden zwischen der Signal- oder Symbolwirkung und der tatsächlichen Anwendung. Wichtig ist z. B. für 14 - 16 Jahre alte **Intensivtäter**, dass sie wissen, dass die Justiz ggf. **U-Haft** oder **Strafhaft verhängen kann**.

<sup>5</sup> Siehe DVJJ-Papier „Jugendstrafe“, S. 20.

<sup>6</sup> Mit 15,8 Jahren hatte dieser Beschuldigte eine Jugendstrafe mit Vorbewährung (§ 57 JGG) erhalten. Etwa fünf Wochen nach diesem Urteil verübte er eine schwerwiegende Straftat, weshalb umgehend die Vollstreckung der Jugendstrafe durch Beschluss angeordnet wurde.

Ich halte es für vernünftiger, diese Probleme (Jugendstrafe bei 14- bis 16-Jährigen) im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform des § 17 JGG zu diskutieren. Mit Hilfe der dort geforderten Präzisierung der bisherigen Voraussetzungen (Schwere der Schuld, schädliche Neigungen, s. u.) kann der **Ultima-ratio-Charakter der Jugendstrafe deutlich gemacht werden.**<sup>7</sup>

### 3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit (neuer § 3 JGG)

Aus meiner Praxis ist mir kein einziger Fall bekannt, in welchem im Verlaufe einer Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter, dem Jugend-schöffengericht oder der Jugendkammer die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) verneint wurde. In allen Fällen ist m. W. bei Verhandlungen gegen Jugendliche ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung anwesend.

Auch in den Fällen, in denen ein jugendpsychiatrischer Gutachter tätig geworden war, ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen verneint wurde.

Die beabsichtigte Neuregelung des § 3 II JGG (DVJJ-Papier S. 5), wonach der Staatsanwalt die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher in jedem Einzelfall vor der Anklageerhebung zu begründen hat, ist völlig praxisfern: Wenn z.B. ein 17-jähriger Gymnasiast oder Azubi zehn CDs im Wert von 150 Euro stiehlt, ist die Prüfung der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überflüssig.

---

<sup>7</sup> Falls diese Probleme – geschlossene Unterbringung von Strafmündigen oder Jugendlichen bis 16 – unter Anwendung des KJHG gelöst werden könnten, hätte ich dagegen nichts einzuwenden.

Ich halte auch die Konzeption des Abs. I des § 3 JGG für zu „kompliziert“. Für den Fall, dass ein Jugendlicher gegen Rechtsgüter verstößt, deren Schutzwürdigkeit alters-typisch nicht erkannt wurde, wird dieses „pragmatisch“ gelöst – entweder im Wege der Diversion oder im Wege einer Einstellung im Verlaufe einer Hauptverhandlung (Beispielfälle: unerlaubtes Mitsichführen von Soft-Air-Pistolen, Kopieren von Computerspielen – § 106 UrhG – auch hier muss man sich auf Überraschungen einstellen: die 15- oder 16-Jährigen kennen sich im Bereich Computer/Internet nicht nur praktisch besser aus als ihre Eltern, sondern wissen häufig auch besser, was erlaubt ist und was nicht).

Falls ein Jugendlicher eine Tat unter dem beherrschenden Einfluß anderer oder in einer vergleichbaren Konfliktsituation begeht, kann diese Tatsache im Wege der Sanktionszumessung berücksichtigt werden.

Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die sachgemäße Behandlung der Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eher durch eine Verbesserung der Fachlichkeit (s. u.) gewährleistet werden kann.

Folgende Lösung könnte ich mir vorstellen:

Ein Jugendlicher darf nur verurteilt werden, wenn ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung teilnimmt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieses Jugendlichen bejaht.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Umfangreiche Erhebungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit wären außerdem mit dem „Beschleunigungsgrundsatz“ nur schwer vereinbar.

#### 4. Verbindliche Grundsätze für das Jugendstrafverfahren

Die im DVJJ-Papier aufgeführten Grundsätze

- der Erheblichkeit,
- der Beteiligung,
- der Subsidiarität (Vorrang von informellen Verfahren und Vorrang von Jugendhilfeleistungen),
- des Vorrangs der außergerichtlichen Konfliktregelung,
- der Nichtschlechterstellung (gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht),
- der Kompensation (Versuch, durch erzieherisch wirkende Interventionen soziale Benachteiligungen auszugleichen) und
- der Beschleunigung

sind zu begrüßen und als hilfreicher **Leitfaden für die Praxis** zu verstehen.

Die oben (I.1) beschriebenen Veränderungen im Jugendstrafrecht seit 1983 entsprechen zum überwiegenden Teil den im DVJJ-Papier ausdrücklich genannten „Grundsätze des Jugendstrafrechts“.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Strafrecht sich unter dem Begriff „restorative law“ insgesamt in diese Richtung entwickelt hat. Hierzu zählt auch die Entwicklung des Strafrechts in die Richtung eines „opferbezogenen Strafrechts“ (s. u. III.9.).

#### 5. Fachlichkeit (Professionalisierung)

Ich halte diesen Gesichtspunkt für sehr erheblich. Gegen den Formulierungsvorschlag bezüglich § 37 JGG habe ich nichts einzuwenden. Die dort geforderten Grundkenntnisse in der Kriminologie und im Jugendstrafrecht sind auf jeden Fall **notwendig** – aber nicht **hinreichend**:

In ähnlicher Weise sind für den Mathematiklehrer zwar die mathematischen Kenntnisse notwendig, aber nicht hinreichend, um einen pädagogischen Erfolg zu gewährleisten. Es geht also nicht nur um abstrakt vermittelbare Kenntnisse, sondern es geht um **Handlungs-** bzw. **Kommunikationskompetenz** beim **Umgang mit dissozialen Jugendlichen** und **Heranwachsenden**. Erziehung läuft nur über Interaktion<sup>9</sup>, d. h. über Kommunikation unter anwesenden Personen. Für die hier erforderlichen praktischen kommunikativen Fähigkeiten stellt die juristische Ausbildung keine günstige Voraussetzung dar.<sup>10</sup> Die – rechtlichen – Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs Jugendrichter/Jugendrichterin bzw. Jugendstaatsanwalt/ Jugendstaatsanwältin sind die Ausbildung zum Volljuristen (Befähigung zum Richteramt) und die Aufnahme in den Justizdienst. Diese Qualifikationen lassen sich mit dem Begriff „primäre Professionalität“ umschreiben. Die in dieser Ausbildung erlernten Fähigkeiten sind – wie gesagt

<sup>9</sup> O. Fn. 2.

<sup>10</sup> Der für den Staatsdienst geeignete Superjurist (Examensnote) wird sich im Zweifelsfalle möglicherweise deshalb so intensiv mit der juristischen Dogmatik beschäftigt haben, weil er im spontanen interaktiven Bereich nicht genügend soziale Erfolgserlebnisse hat, sich somit nicht auf seine Kommunikationsleistungen verlassen kann, um die für ihn erforderliche Anerkennung zu finden. Dies kann zu einer problematischen Selektion in Berufen führen, bei denen Kommunikationsleistungen („persönliche Ausstrahlung“, „natürliche Autorität“) für den beruflichen Erfolg entscheidend sind. Mit beruflichem Erfolg ist – um im Beispiel zu bleiben – nicht die Beförderung des Mathematiklehrers gemeint, sondern sein Erfolg bei der Motivierung der Schüler im Unterricht.

– notwendig, aber nicht hinreichend. Für die jugendstrafrechtliche Praxis haben die für die Examen erforderlichen Fähigkeiten nur eine äußerst geringe Bedeutung.

Das Jugendstrafrecht setzt, soweit es sich um die Beeinflussung von Personen, also um Erziehung, geht, auf **Interaktion**: vom erzieherischen Gespräch des Jugendgerichtshelfers über den TOA, die Betreuungsweisung, das Anti-Aggressivitäts-Training und nicht zuletzt auf die Interaktion in der Hauptverhandlung. So wie bei der Verpflichtung eines neuen Trainers einer Bundesliga-Mannschaft erwartet wird, dass dieser die Mannschaft „erreicht“, müssen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter ihre Klienten kommunikativ „erreichen“ oder zumindest dieses versuchen. Man muss jedoch in diesem Beruf in besonderer Weise für diese Kommunikation gewappnet sein, da Klienten erreicht werden sollen, die etwas „schwieriger“ sind als „normale“ Schüler. Erforderlich ist also nicht nur akademisch vermittelbares Wissen, sondern eine „sekundäre Professionalität“.<sup>11</sup>

## 6. Kooperation (das Zusammenspiel von Justiz und Jugendhilfe)

Bevor ich auf dieses Thema näher eingehe, möchte ich vorweg eine Hypothese aufstellen: Die vom Gesetzgeber verordnete Kooperation von Justiz und Jugendhilfe wird dann am besten funktionieren, wenn die beteiligten Kooperationspartner dieses Spiel richtig „verstehen“. Zu dem Verständnis dieses Spieles lohnen sich deshalb einige theoretische Überlegungen. Das Zusammenspiel wird falsch verstanden, wenn es unter dem Gesichtspunkt von Konkurrenz (der andere nimmt was weg) oder Macht (wer setzt sich durch) betrieben wird. Wer verstanden hat, dass sich die beiden Bereiche **wechselseitig ergänzen**, kann sich mit diesem Spiel anfreunden. Der **justizielle Rahmen** schafft für die Pädagogik/Hilfe Bedingungen, unter denen sie effektiv arbeiten kann. Umgekehrt kann sich die Justiz darüber freuen, dass Fachleute

<sup>11</sup> Siehe hierzu Combe, A.; Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M. 1999.

die erforderliche pädagogische Interaktion übernehmen. Die beteiligten Personen dürfen sich deshalb nicht als Konkurrenten erleben, sondern müssen sich als Ergänzungen verstehen.<sup>12</sup> Die nicht zu vermeidenden Machtprobleme (Entscheidungsbefugnis bei der Justiz) müssen sensibel von den Justizmitarbeitern aufgefangen werden.

Mit anderen Worten: Es handelt sich bei der Justiz und bei der Jugendhilfe um verschiedene gesellschaftliche Funktionsbereiche, die sich wechselseitig ihre jeweilige Funktion bzw. Leistung zur Verfügung stellen, wobei im günstigen Fall beide Seiten hiervon profitieren können.<sup>13</sup>

Die Jugendjustiz ist auf die Mitwirkung der Jugendhilfe angewiesen: Nur die – statistisch seltenen – Sanktionen wie Arrest oder Jugendstrafe ohne Bewährung können ohne die Mitwirkung der Jugendhilfe umgesetzt werden. Für die Jugendjustiz ist deshalb die entscheidende Frage, **welche Angebote die Jugendhilfe zur Verfügung stellen kann**. Die Jugendhilfe kann ihre spezifischen Handlungsabläufe (Settings) in die Verfahren einbringen und eine individuelle Betreuung<sup>14</sup> ermöglichen. Das Jugendstrafrecht profitiert somit von

<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang können die Rollen günstig aufgeteilt werden: Die Justiz steckt den Rahmen ab, indem sie z. B. Auflagen bei der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls erteilt. Die Erfüllung dieser Auflage (z. B. Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Trainingskurs) wird dann von der Erziehung durchgeführt, die auf diese Weise von der „bösen Rolle“ entlastet wird.

<sup>13</sup> In der Systemtherapie spricht man in diesem Zusammenhang von „struktureller Kopplung“: Die Politik braucht das Geld von der Wirtschaft, um handlungsfähig zu sein; die Wirtschaft braucht die Rahmenbedingungen der Politik, um erfolgreich wirtschaften zu können. Siehe auch Solte, C.: Zum Verhältnis von Jugendstrafrecht und Pädagogik/Jugendhilfe. In: Neue Praxis 2/2002.

<sup>14</sup> Der Tübinger Jugendpsychiater Professor Lempp hat in seinem Vortrag auf dem Jugendgerichtstag 1992 in Regensburg auf den Zusammenhang von Beziehung und Erziehung nachdrücklich hingewiesen.

Erziehung/Hilfe, indem diese vorrangig die Aufgabe der erzieherischen Interaktion übernimmt.

Die Jugendhilfe ist auf die Kooperationsbereitschaft der Jugendjustiz angewiesen. Die Jugendhilfe ist im Verhältnis zur Jugendjustiz **nachgeordnet** – und **nicht untergeordnet**. Die Jugendhilfe/Erziehung übernimmt die Verantwortung für die Bereitstellung und Durchführung ihrer Maßnahmen. Hierbei profitiert sie von der Jugendjustiz, weil die Justiz (das Rechtssystem) mit den Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung von Entscheidungen der Erziehung die Last der Macht – also den „bösen“ Part – abnimmt.<sup>15</sup> Die Erziehung kann sich deshalb auf die „gute Rolle“ konzentrieren und profitiert vom Recht, weil dieses den Zugang zum Klienten strukturiert und dadurch erleichtert. Die Macht, über die das Rechtssystem verfügt, kann von der Erziehung/Hilfe zur Motivationsverstärkung verwendet werden.

Eine gute Kooperation setzt selbstverständlich auf beiden Seiten eine spezielle Fachlichkeit (Professionalisierung) voraus.

## 7. Rechtsfolgensystem

### a) Ambulante Maßnahmen

Ich habe stets – z. B. im Unterricht für Rechtsreferendare – für die Abschaffung der unterschiedlichen Sanktionsbezeichnungen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel plädiert und vorgeschlagen, einheitlich von **jugendstrafrechtlichen Maßnahmen** zu sprechen. Diese Maßnahmen sind entweder **repressiv** (wie z. B. der Arrest) oder **helfend/unterstützend**, weshalb auch gelegentlich von der „Zweispurigkeit“ des Jugendstrafrechts gesprochen wurde.<sup>16</sup> Bei den jugendstrafrechtlichen Maßnahmen ist also zu unterscheiden zwischen

- (a) jugendgemäßen repressiven Maßnahmen (Strafrecht mit „Jugendrabatt“: Geldzahlungen, gemeinnützige Arbeit) und
- (b) ambulanten erzieherischen/helfenden Maßnahmen (Betreuungsweisung, Anti-Gewalt-Training, sozialer Trainingskurs – orientiert an dem Grundsatz der „Kompensation“ – s. o.)

### b) Arrest

Den Vorschlägen zur Reform des Jugendarrestes und zur Umbenennung des Ungehorsamsarrestes in einen Ersatzarrest stimme ich zu.

### c) Jugendstrafe

Den Überlegungen zur Reform des § 17 JGG (Jugendstrafe) stimme ich insoweit zu, als es um die **Präzisierung** der bisherigen **Begriffe** „**Schwere der Schuld**“ und der „**schädlichen Neigungen**“ geht. Ich halte es ebenfalls für wichtig, dass der Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe immer wieder deutlich gemacht wird.

Durch die Neufassung wird der bisherige Begriff der „**Schwere der Schuld**“ genauer eingegrenzt (vorsätzliche Straftat gegen das Leben oder ein anderes schwerstes Gewaltverbrechen – im Mindestmaß erhöhte Strafandrohung). Darüber hinaus würde der Begriff der schädlichen Neigungen entfallen und durch eine andere Formulierung ersetzt werden: Jugendstrafe kann verhängt werden, wenn der Angeklagte wiederholt wegen anderer schwerer Straftaten verurteilt wurde und

<sup>15</sup> Siehe z. B. die Schulpflicht: Der Lehrer kann sich auf den Unterricht konzentrieren – und muss nicht jeden Schüler morgens aus dem Bett holen!

<sup>16</sup> Siehe z.B. Rössner, D.: Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn 1992, S. 344 ff.

andere Maßnahmen sich bisher als erfolglos erwiesen haben und auch künftig zur Verhinderung vergleichbarer Taten nicht ausreichen. Bereits oben (III.2.) habe ich die Altersgrenze von 16 Jahren für die Verhängung von Jugendstrafen kritisiert.

Soweit vorgeschlagen wird, dass bei der Festsetzung der Jugendstrafe der Verweis auf die „erforderliche erzieherische Einwirkung“ entfallen soll, entspricht diese vorgeschlagene gesetzliche Änderung bereits der mir bekannten Praxis im Jugendstrafrecht. Wie ich bereits oben angedeutet habe, wird die Dauer einer verhängten Jugendstrafe nicht mehr mit dem Umfang der Erziehungsbedürftigkeit begründet.

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Haftentscheidungshilfe (§ 72a JGG) ist aus meiner Sicht vernünftig.<sup>17</sup>

## 8. Untersuchungshaft

Zunächst ein Zitat aus dem DVJJ-Papier (S. 25):

„Die Jugendlichen werden aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, was häufig zum Abbruch sozialer Beziehungen und der Gefährdung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führt.“

Die von mir beobachtbare Praxis verläuft genau umgekehrt: Obwohl mir inzwischen bekannt geworden ist, dass im jugendstrafrechtlichen Diskurs die Diskussion von Einzelfällen (Kasuistik) verpönt ist<sup>18</sup>, will ich dennoch ausnahmsweise einige solcher Fälle darstellen. Das bereits genannte Zitat aus dem DVJJ-Papier hat mich zu dieser Darstellungsform motiviert (wenn nicht provoziert), indem ich darüber

<sup>17</sup> Mit den zahlreichen Fragen der Vollstreckung der Jugendstrafe (§ 88 JGG) habe ich nur am Rande zu tun. Für die Diskussion dieser Fragen (Arrestaussetzung zur Bewährung) sind die im Jugendstrafvollzug tätigen Personen kompetenter.

<sup>18</sup> Weshalb eigentlich?

nachgedacht habe, welche Personen in meinem Dezernat im Jahr 2001 zeitweilig in U-Haft waren.

- a) A.A., Heranwachsender, Skinhead; bisher eine Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung. Erneute gemeinschaftlich mit weiteren Skinheads verübte gefährliche Körperverletzung mit erheblicher Lebensgefahr für den Geschädigten; U-Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr. Der Beschuldigte war bis zu seiner Verhaftung nicht mehr „erreichbar“ – weder für die Jugendhilfe noch für seine Eltern. Nach wenigen Tagen in der Haft war der Beschuldigte motiviert, auf ihn zugeschnittene und mit seinem Wahlverteidiger abgesprochene Auflagen zu erfüllen, um eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu ermöglichen. Nach der Außervollzugsetzung des Haftbefehls hat der Beschuldigte sowohl an einem Anti-Gewalt-Training als auch an dem Aussteigerprogramm für Rechtsradikale mit Erfolg teilgenommen. Der Beschuldigte ist nicht mehr aufgefallen. Im Rahmen des „Aussteigerprogramms“ hat dieser Beschuldigte inzwischen ein mehrstündiges Gespräch mit dem bearbeitenden Jugendstaatsanwalt und der ihn betreuenden Kriminalbeamtin geführt.
- b) B.B.: Bei ihm handelt es sich um einen Jugendlichen, der bereits wegen gefährlicher Körperverletzung im Alter von 14 Jahren zu zwei Wochen Dauerarrest verurteilt worden war. Bei ihm wiederholten sich die massiven Körperverletzungen, wobei die Wiederholungsgeschwindigkeit zunahm. Nachdem eine Hauptverhandlung – ohne Urteil – durchgeführt worden war – in dieser Hauptverhandlung hatte ich gegenüber dem Beschuldigten erklärt, was aus meiner Sicht nach einer erneuten Gewalttätigkeit passieren würde – wurde er wieder in ähnlicher Weise straffällig, was zum Erlass eines Haftbefehls – Begründung: Wiederholungsgefahr – führte. Etwa zwei Monate nach der Verhaftung wurde dieser Beschuldigte zu einer Jugendstrafe mit „Vorbewahrung“ (§ 57 JGG) verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Für die Vorbewährungszeit

wurden zwei Auflagen angeordnet: Betreuungsweisung und Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Trainingskurs. Seit dieser Hauptverhandlung ist der Beschuldigte nicht mehr aufgefallen.

- c) C.C. wurde zunächst zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Zahlreiche Straftaten in der Bewährungszeit führten zum Erlass eines Sicherungshaftbefehls mit der Folge des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung. Die sozialen Bezüge, aus denen C.C. herausgerissen wurde, bestanden aus Drogenkonsum und Straftaten in der Gruppe. Andere soziale Bezüge (Ausbildung, Arbeit, Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) waren nicht vorhanden.
- d) D.D. wurde von seiner allein erziehenden Mutter zu Hause „rausgeworfen“, da sie mit ihm nicht mehr klarkam. D.D. lebte auf der Straße und sicherte seine Existenz durch nahezu täglichen Scheckkartenmissbrauch. Seit der Außervollzugssetzung des Haftbefehls lebt D.D. verhältnismäßig unauffällig mit einem festen Wohnsitz – also nicht mehr auf der Straße.
- e) E.E.: Gegen ihn wurde zunächst wegen versuchten Totschlags (Grenzfall zur gefährlichen Körperverletzung) ermittelt. Nach Absprache von Verteidigung und Staatsanwaltschaft hat sich dieser Beschuldigte bei der Polizei als Täter gestellt und ein umfassendes Geständnis abgelegt, worauf dieser schwierige Fall vollständig aufgeklärt werden konnte. Ein Haftbefehl wurde also nicht beantragt. Bei E.E. handelt es sich um die einzige Person, die aus einem intakten sozialen Umfeld – nämlich aus seiner Schulausbildung mit Schulabschluss im Sommer – herausgerissen worden wäre.
- f) F.F. verübte gemeinsam mit einem weiteren Jugendlichen eine versuchte räuberische Erpressung, indem er, mit einer Schreckschusspistole bewaffnet, eine ältere Wirtin einer Gaststätte aufsuchte. Die – gesundheitlich vorgeschädigte – Wirtin erlitt einen Schlaganfall, als sie den Täter beim Betreten des

Wirtsraums wahrnahm. Der nicht vorbelastete F.F. stellte sich bei der Polizei, weshalb ein Haftgrund offensichtlich nicht vorlag. Infolge des Schlaganfalls fiel die Geschädigte in ein Koma und starb etwa drei Monate nach der Tat. Eine Anklage konnte vorerst nicht erhoben werden, da erst ein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt werden musste, um die Frage der „Kausalität“ (Bedrohung mit der Schreckschusspistole – Erleiden des Schlaganfalls) zu klären. Zwischenzeitlich verübte der Beschuldigte weitere Straftaten, wenn auch von geringerem Gewicht. Der Beschuldigte hatte auf die Gleichaltrigen in seinem Ort einen erheblichen negativen Einfluss, da ihn die jüngeren Mitbewohner besonders „cool“ fanden, worauf sich in diesem Ort eine allgemeine Unruhe ausbreitete. Anlässlich einer weiteren von F.F. verübten Straftat wurde ein Haftbefehl beantragt und erlassen (Wiederholungsgefahr). Während der Untersuchungshaft konnte der Beschuldigte motiviert werden, in einem Heim der Jugendhilfe zu wohnen (eine solche Maßnahme war auch im jugendpsychiatrischen Gutachten vorgeschlagen worden). Aufgrund der jüngsten Jugendgerichtshilfeberichte ist davon auszugehen, dass sich das Verhalten dieses Beschuldigten seit der Aufnahme in die Jugendhilfeeinrichtung erheblich verbessert hat.

Zwar bin ich der Überzeugung, dass diese beschriebenen Verhaftungen auch juristischer „correctness“ entsprachen. Dennoch ist aus meiner Sicht die Problematik bei den sog. „apokryphen Haftgründen“ viel komplexer, als sie häufig dargestellt wird. In den meisten Fällen geht es darum, unter Zeitdruck Entscheidungen zu treffen, um gegebenenfalls „Schlimmeres“ zu verhindern. Insbesondere bei jugendlichen Beschuldigten ermöglicht manchmal nur die Verhaftung die sich hieran anschließende Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Ich gehe davon aus, dass es jeder im Jugendstrafrecht tätigen Person lieber wäre, wenn andere Einrichtungen diese „Kriseninterventionen“ (Maß-

nahmen wie Entgiftung, Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung usw.) übernehmen könnten.<sup>19</sup>

Diese dargestellten U-Haft-Beispiele lassen erkennen, dass in den schwierigen Fällen eine unmittelbar aufeinander abgestimmte enge **Kopplung von Repression** (Verhaftung) und sozial-pädagogischer **Unterstützung** die größte Chance bietet, den Lebenslauf erheblich gefährdeter junger Menschen wirksam positiv beeinflussen zu können.

## 9. Opferbezogenes Jugendstrafrecht

Im Januar 2002 fand in Bad Boll eine Tagung mit dem Thema „Opferschutz und Opferrechte“ statt. Bei dieser Tagung wurde – am Rande – auch über das Jugendstrafrecht diskutiert. Ein Vertreter des Weissen Rings kritisierte, dass der „Erziehungsgrundsatz“ (Erziehung statt Opferorientierung) sich negativ für die Opfer auswirke, da z. B. im Falle einer Vergewaltigung durch mehrere jugendliche Täter das **Opfer nicht als Nebenkläger** am Strafverfahren teilnehmen könne. Diese Kritik mit der anschließenden Diskussion hat mich zu folgender Formulierung angeregt:

**Erziehung durch Opferorientierung – ein geeigneter weiterer verbindlicher Grundsatz für das Jugendstrafverfahren.**

<sup>19</sup> Ich weiß, dass diese Betrachtungen Wissenschaftler nicht überzeugen können. Für den Praktiker ist jedoch dieser Gesichtspunkt – also die Überzeugung von Wissenschaftlern – „subsidiär“, wenn er innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen treffen und hierfür die Verantwortung tragen muss. Der Praktiker ist – oder fühlt sich zumindest – auch dann verantwortlich, wenn er keine intervenierende Entscheidung getroffen hat und sich die Situation dramatisch verschlechtert. So wäre es im Nachhinein im Fall des F.F. (III.8.f) besser gewesen, wenn unmittelbar nach Entdeckung der Tat ein Haftbefehl erlassen worden wäre. Die in der Gemeinde dramatisch empfundene „Aufschaukelung“ wäre vermieden worden.

Meines Erachtens müsste auch das Jugendstrafrecht im Sinne eines opferbezogenen Strafrechtes reformiert werden. Ohne wesentliche gesetzliche Veränderungen (mit Ausnahme von 1990) konnten wir in den letzten 20 Jahren das Jugendstrafrecht im Bereich der mittleren Kriminalität in ein opferbezogenes Strafrecht transformieren: in erster Linie mit Hilfe des § 45 Abs. 2 JGG (Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich). Aber auch jugendrichterliche Urteile wurden mehr und mehr unter den Gesichtspunkt eines opferbezogenen Strafrechtes gesprochen.

Inzwischen haben empirische Untersuchungen vom Max-Planck-Institut in Freiburg<sup>20</sup> bestätigt, dass diese opferorientierte Praxis von der „Bevölkerung“ im hohen Umfang akzeptiert wird – also für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens geeignet ist.

Meines Erachtens müssten also die „Grundsätze des Jugendstrafrechts“ (DVJJ-Papier S. 6ff.) durch den Grundsatz des „Vorrangs einer opferbezogenen Sanktion“ ergänzt werden.

Bezüglich der Entwicklung des Jugendstrafrechts in ein opferbezogenes Jugendstrafrecht möchte ich sowohl auf die Vorschläge von Theresia Höynck<sup>21</sup> als auch auf die Vorschläge von Dieter Rössner<sup>22</sup> hinweisen.

<sup>20</sup> Siehe Kilchling, M.: Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. In: DVJJ-Journal 2002, S. 14 ff.

<sup>21</sup> Thesenpapier zum Opferschutz von Theresia Höynck, siehe Anhang zum DVJJ-Papier.

<sup>22</sup> Siehe TOA Infodienst: „Die Jugendkriminalität und das Opfer der Straftat“. Dezember 2001.



#### IV. Zusammenfassung

##### 1. Grundsätze

Das Jugendstrafrecht hat sich – bei nur geringfügiger gesetzlicher Änderung – erheblich selber durch seine eigene Praxis reformiert: An diesen Grundsätzen (Beteiligung, Verantwortungsübernahme, Erziehung, Opferorientierung) hat sich die Praxis weiterhin zu orientieren. Eine gesetzliche Verankerung dieser Grundsätze würde diese bestärken und ist deshalb zu begrüßen (ich erinnere in diesem Zusammenhang an den TOA, der z.B. in Tübingen von 1985 an bis zur JGG-Reform 1990 ohne eine gesetzliche Verankerung als Diversionsmaßnahme praktiziert wurde).

##### 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die im DVJJ-Papier vorgeschlagenen Veränderungen betreffend:

- a) die grundsätzliche Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende ist nicht sachdienlich, da in zahlreichen Fällen die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts vorzuziehen ist;
- b) die Einbeziehung ins Jugendstrafrecht bis 24 Jahre scheint mir schon aus organisatorisch-praktischen Gründen undurchführbar zu sein (stattdessen plädiere ich für eine Flexibilisierung des Erwachsenenstrafrechts);
- c) der Grundsatz „Keine Jugendstrafe für 14- bis 16-Jährige“ wäre ein problematisches Signal und wird kaum Akzeptanz finden.

#### 3. Fachlichkeit

Anstatt auf zu komplizierte und zu zeitaufwendige Regelungen zurückzugreifen (wie z. B. § 3 JGG des DVJJ-Papiers), halte ich es für sinnvoller, erhöhte Ansprüche an die Fachlichkeit (keine Verurteilung ohne Mitwirkung der JGH, bei Jugendstrafe ohne Bewährung die Bestellung eines Pflichtverteidigers ...) zu stellen.

#### 4. Kompetenz der Praxis<sup>23</sup>

Wichtiger als gesetzliche Regelungen ist die Qualität der Praxis, also die Frage, was tatsächlich geschieht. Viel zu häufig werden Grundsatzdebatten geführt in der Weise: „Geschlossene Unterbringung – ja oder nein?“. Ähnliches gilt für Diskussionen bezüglich des Jugendstrafvollzugs. Wenn jedoch – wenn auch für eine möglichst kleine Anzahl von Personen – diese Einrichtungen in jeder Gesellschaft erforderlich sind, geht es darum, darüber nachzudenken, wie die Praxis in solchen Einrichtungen verbessert werden kann.

#### 5. Reaktionsbeweglichkeit, Entscheidungsspielraum

Die Praxis im Jugendstrafrecht lässt sich positiv beschreiben mit dem Wort „Reaktionsbeweglichkeit“ – negativ mit dem Begriff „Willkür“. Fachlich kompetente Personen benötigen diesen Freiraum, um effektiv und kreativ arbeiten zu können. Die negative Seite der Reaktionsbeweglichkeit – die Gefahr der Willkür – muss durch erhöhte Anforderungen an die Professionalität und durch Mitwirkungsregelungen (Beteiligung der JGH; Bestellung von Pflichtverteidigern) eingeschränkt werden.

<sup>23</sup> Siehe hierzu Otto Rehhagel: „Entscheidend ist auf dem Platz“.

## 6. Öffentlicher Diskurs

Der öffentliche Diskurs muss mit großer Umsicht geführt werden. Eine Beteiligung an den in der Politik gängigen Ritualen kann den Politikern überlassen bleiben.

Die Befürchtungen der Bevölkerung sind grundsätzlich ernst zu nehmen. Es gehört zur Aufgabe der im Strafrecht tätigen Professionellen, die spezifischen Probleme des Strafrechts mitsamt den Reaktionsmöglichkeiten der Öffentlichkeit so zu „vermitteln“, dass sie nach wie vor Vertrauen in das Recht hat. Die erhöhte Aufmerksamkeit (Resonanz), welche das Jugendstrafrecht im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs erlangt hat, sollte als Chance genutzt werden, und zwar als Chance im Sinne eines „positiven Populismus“ (analog zur positiven Generalprävention): Auf die besorgten Fragen der Öffentlichkeit muss sachlich und argumentativ reagiert werden. Wenn diese Kommunikation gelingt, können **Rechtsfrieden (Vertrauen in das Recht)** und **Erziehung/Hilfe** in ein fruchtbares Verhältnis gebracht werden.